

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1804  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Drucksache 4/4573

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1804 vom 14.05.2007:

### **Rauchwarnmelderpflicht für Gebäude mit Wohnnutzung**

Im Land Brandenburg ist – wie in Deutschland insgesamt – nach wie vor eine hohe Zahl von Unglücksfällen mit Personenschäden aufgrund von Gebäudebränden zu verzeichnen. Brände in Gebäuden und in sonstigen baulichen Anlagen kündigen sich häufig schon in ihrem Anfangsstadium durch deutliche Rauchentwicklung an. Deshalb wurde in den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen für Gebäude mit Wohnnutzung die Installation von Rauchwarnmeldern in Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, in das jeweilige Bauordnungsrecht eingeführt. Im Land Mecklenburg-Vorpommern soll ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben realisiert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gebäudebrände mit Personenschäden haben sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung, bezogen auf dem Zeitraum von Anfang 2000 bis Ende 2006 ereignet, und zwar mit der Folge von Personenschäden in Form
  - a) von Todesfällen,
  - b) von lebensgefährlichen Rauchvergiftungen,
  - c) von Brandverletzungen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung von absoluten und relativen Zahlen!)

2. Wie viele der sich aus der Beantwortung von Frage 1 ergebenden Personenschäden hätten aufgrund der spezifischen Gefahrensituation durch frühzeitige Warnung der betroffenen Personen mittels Rauchwarnmelder wahrscheinlich verhindert werden können?

Datum des Eingangs: 18.06.2007 / Ausgegeben: 25.06.2007

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die für die Herbeiführung von Personenschäden typischen Gefahrenkonstellationen im Zusammenhang mit Haus- und/oder Wohnungsbränden!)

3. Inwieweit hält die Landesregierung im Hinblick auf das Ergebnis der Beantwortung der vorstehenden Fragen 1 und 2 eine – den in der Vorbemerkung genannten bauordnungsrechtlichen Regelungen in den dort genannten anderen Bundesländern entsprechende – Novelle der Brandenburgischen Bauordnung für sinnvoll?
  - a) Wie beurteilt die Landesregierung die Kosten- und/oder Aufwand-Nutzen-Relation eines mithin einzuführenden zusätzlichen bauordnungsrechtlichen Standards im Hinblick auf die Haus- und/oder Wohnungseigentümer bzw. – mieter ?
  - b) Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschrift im Hinblick auf die Praktikabilität der staatlichen Kontrolle der Normbefolgung?
4. In welchem Umfang würden aus Sicht der Landesregierung durch eine entsprechende Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung Verwaltungsverfahren und/oder Organisationseinheiten neu eingeführt werden müssen?
  - a) Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand wäre diese verbunden?
  - b) Mit welchen zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte wäre diese verbunden?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die in der Vorbemerkung genannten einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen in den dort genannten anderen Bundesländern im Hinblick auf die in den vorstehenden Fragen genannten Kriterien ?

(Bitte detaillierte Darlegung bei Abwägung sämtlicher sachlicher, ordnungsrechtlicher sowie rechtspolitischer Erwägungen – auch unter Bezugnahme auf die Anwendungspraxis der einschlägigen Länderregelungen !)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Gebäudebrände mit Personenschäden haben sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung, bezogen auf dem Zeitraum von Anfang 2000 bis Ende 2006 ereignet, und zwar mit der Folge von Personenschäden in Form

- a) von Todesfällen,
- b) von lebensgefährlichen Rauchvergiftungen,
- c) von Brandverletzungen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung von absoluten und relativen Zahlen!)

Zu Frage 1:

Aus der vom Ministerium des Innern veröffentlichten offiziellen Feuerwehrstatistik ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Wohnungsbrände (mit Einsatz der Feuerwehr)	Geborgene Tote
2002	1050	4
2003	1099	6
2004	1061	3
2005	912	10
2006	1074	14

Die Landesregierung verfügt nicht über Statistiken, in der die Gebäudebrände mit verletzten Personen in der gewünschten Aufschlüsselung nach der Art der Verletzung zahlenmäßig dokumentiert werden.

Frage 2:

Wie viele der sich aus der Beantwortung von Frage 1 ergebenden Personenschäden hätten aufgrund der spezifischen Gefahrensituation durch frühzeitige Warnung der betroffenen Personen mittels Rauchwarnmelder wahrscheinlich verhindert werden können?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die für die Herbeiführung von Personenschäden typischen Gefahrenkonstellationen im Zusammenhang mit Haus- und/oder Wohnungsbränden!)

Zu Frage 2:

Da der Landesregierung weder die Einzelfälle noch deren spezifische Gefahrensituation bekannt sind, sieht sie sich außerstande, eine Bewertung vorzunehmen.

Frage 3:

Inwieweit hält die Landesregierung im Hinblick auf das Ergebnis der Beantwortung der vorstehenden Fragen 1 und 2 eine – den in der Vorbemerkung genannten bauordnungsrechtlichen Regelungen in den dort genannten anderen Bundesländern entsprechende – Novelle der Brandenburgischen Bauordnung für sinnvoll?

- a) Wie beurteilt die Landesregierung die Kosten- und/oder Aufwand-Nutzen-Relation eines mithin einzuführenden zusätzlichen bauordnungsrechtlichen Standards im Hinblick auf die Haus- und/oder Wohnungseigentümer bzw. -mieter?
- b) Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschrift im Hinblick auf die Praktikabilität der staatlichen Kontrolle der Normbefolgung?

Zu Frage 3:

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs der BbgBO 2003 wurde die Frage der Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht eingehend beraten und hat keinen Eingang in den Gesetzentwurf der Landesregierung gefunden. In der Anhörung des Landtages zum Gesetzentwurf wurde von beteiligten Verbänden eine Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen gefordert. Der federführende Ausschuss hat darüber beraten und die Forderung nicht in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

Bei Einführung einer gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung muss der Gesetzgeber die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung prüfen, die Verpflichtung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regeln und bei baulichen Maßnahmen prüfen, ob die Verpflichtung einen Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG darstellt.

Mit dem Verzicht auf die Rauchmelderpflicht für Wohnungen ist das Land Brandenburg dem Beschluss der 106. Bauministerkonferenz gefolgt. Die Bauministerkonferenz hat sich dafür ausgesprochen, weiterhin durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuwirken, dass die Mieter und Eigentümer auf freiwilliger Basis Rauchmelder in ihren Wohnungen installieren, zumal eine eigenverantwortliche Installation von Rauchmeldern in kostengünstiger Weise möglich ist.

Zu a):

Rauchwarnmelder können von jedermann kostengünstig im Fachhandel oder in einem Baumarkt erworben werden.

Zu b):

Bloße gesetzliche Verpflichtungen, für die der Gesetzgeber keine Überwachung und keine Sanktionen bei Verstößen regelt, werden vom Adressaten des Gesetzes häufig nicht ernst genommen und daher nicht beachtet. Gesetzliche Verpflichtungen, mit denen ein bestimmtes Schutzziel durchgesetzt werden soll, bedürfen daher einer Überwachungsregelung und einer Bußgeldregelung für den Fall der Nichtbeachtung. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu einer wiederkehrenden Prüfung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen zu verpflichten.

Frage 4:

In welchem Umfang würden aus Sicht der Landesregierung durch eine entsprechende Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung Verwaltungsverfahren und/oder Organisationseinheiten neu eingeführt werden müssen?

a) Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand wäre diese verbunden?

b) Mit welchen zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte wäre diese verbunden?

Zu Frage 4:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, anlässlich einer Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung eine Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen einzuführen.

Zu a):

Eine wiederkehrende Prüfung der Funktionsfähigkeit von Rauchwarnmeldern in Wohnungen würde eine Erstprüfung und wiederkehrende Prüfungen in Abständen von ca. 3 Jahren erfordern. Vorausgesetzt, die Wohnungen wären jeweils unmittelbar zugänglich, könnte ein Sachbearbeiter je Arbeitstag ca. 30 Wohnungen prüfen. (Je Wohnung ca. 20 bis 30 Minuten, da eine Prüfung jedes einzelnen Rauchwarnmelders erforderlich ist).

Angesichts eines Bestandes von 1.260.000 Wohnungen im Land Brandenburg sind alleine für eine einmalige Prüfung ca. 42.000 Arbeitstage/Person erforderlich, was einem zusätzlichen Personalbedarf von ca. 210 Personen entspricht. Bei einer Streckung der wiederkehrenden Prüfung auf einen Drei-Jahres-Rhythmus beträgt der Personalbedarf für die Prüfung ca. 70 Personen. Die Bearbeitung von Ordnungsverfügungen und ordnungsbehördlichen Maßnahmen, der Widerspruchsverfahren und der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten erfordert weiteren Aufwand.

Zu b):

Die Kosten wären überwiegend von den öffentlichen Haushalten zu tragen. Eine Erhebung von Verwaltungsgebühren wäre nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen ein Verstoß festgestellt und ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich werden.

Frage 5:

Wie beurteilt die Landesregierung die in der Vorbemerkung genannten einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen in den dort genannten anderen Bundesländern im Hinblick auf die in den vorstehenden Fragen genannten Kriterien ?

(Bitte detaillierte Darlegung bei Abwägung sämtlicher sachlicher, ordnungsrechtlicher sowie rechtspolitischer Erwägungen – auch unter Bezugnahme auf die Anwendungspraxis der einschlägigen Länderregelungen !)

Zu Frage 5:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die genannten Bundesländer in ihre Landesbauordnung eine Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen aufgenommen haben. Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und wie diese Regelungen in den jeweiligen Bundesländern vollzogen werden und ob seit Inkrafttreten dieser Regelungen in den betreffenden Ländern ein signifikanter Rückgang von brandbedingten Personenschäden in Wohngebäuden festzustellen ist.